



Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik
zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens
Konferenz der Ministerpräsidenten am 16. und 17.2. 1955
in Düsseldorf

Das Land Baden-Württemberg, -
der Freistaat Bayern, -
das Land Berlin, -
die Freie Hansestadt Bremen, -
die Freie und Hansestadt Hamburg, -
das Land Hessen, -
das Land Niedersachsen, -
das Land Nordrhein-Westfalen, -
das Land Rheinland-Pfalz, -
das Land Schleswig-Holstein, -

vertreten durch den Ministerpräsidenten bzw. den Regierenden
Bürgermeister bzw. Präsidenten des Senats schließen zur
Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens nachste-
hendes Abkommen:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. April
und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die Ferien sind in erster Linie nach pädagogischen
Gesichtspunkten festzusetzen.

(2) Ihre Gesamtdauer während eines Schuljahres beträgt
85 Tage.

(3) Sonntage und Feiertage sind mitzuzählen, wenn sie
innerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte liegen.
Andere aus besonderen Gründen von der Unterrichtsverwaltung
für schulfrei erklärte Tage, die ausserhalb der zusammen-
hängenden Ferienabschnitte oder an deren Anfang oder Ende
liegen, werden nicht mitgerechnet.

(4) Die Sommerferien liegen etwa in der Zeit zwischen
dem 25. Juni und dem 15. September, und zwar für die Länder
Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-
Holstein mehr in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, für
die übrigen Länder mehr in der zweiten Hälfte dieses Zeit-
raumes. Weitere zusammenhängende Ferienabschnitte liegen zu
Ostern und Weihnachten.

(5) Die Unterrichtsverwaltung kann kürzere zusammenhän-
gende Ferienabschnitte zu Pfingsten und im Herbst festsetzen
sowie einzelne bewegliche Feiertage zur Berücksichtigung
besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen.

Abschnitt II
Mittel- und Höhere Schulen
A. Einheitliche Bezeichnungen

§ 3

Die verschiedenen Formen des mittleren Schulwesens
führen die Bezeichnung "Mittelschule".

Mittelschulen im Sinne dieses Abkommens sind Schulen, die in den in § 7 bezeichneten Formen eine über die Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung vermitteln.

§ 4

Alle Schulen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, tragen die Bezeichnung "Gymnasium". Sie kann durch einen Zusatz ergänzt werden, der den Schultyp angibt.

§ 5

Die Schuljahre werden vom ersten Grundschuljahr nach aufsteigenden Klassen von 1 - 13 durchgezählt.

§ 6

In den Fällen der §§ 3, 4 und 5 können neben den neuen auch hergebrachte Bezeichnungen weiter verwendet werden, doch ist bei Schulen stets die Gruppenbezeichnung (§§ 3 und 4) beizufügen.

B. Organisationsformen und Schultypen.

§ 7

(1) Die Mittelschule baut auf der Grundschule, in verkürzter Form spätestens auf dem 7. Schuljahr der allgemeinen Volksschule auf.

(2) In allen Fällen schliesst der Lehrgang nach dem 10. Schuljahr.

(3) Es wird nur eine Fremdsprache als Pflichtfach gelehrt und zwar in der Regel Englisch. Sie beginnt spätestens mit dem 1. Jahr des Lehrgangs der Mittelschule.

§ 8

(1) Die Organisationsformen des Gymnasiums sind

- a) die Langform als Normalform,
- b) die Kurzform.

Beide Organisationsformen führen zum selben Ziel und schließen am Ende des 13. Schuljahres mit der Reifeprüfung ab.

(2) Der Lehrgang der Langform schliesst an die Grundschule an. Findet der Übergang nach dem 6. Schuljahr statt, so setzt dies voraus, daß in der Grundschule 2 Jahre lang lehrplanmäßiger Unterricht mit wöchentlich mindestens 4 Stunden in einer Fremdsprache erteilt worden ist.

(3) Der Lehrgang der Kurzform zweigt spätestens nach dem 7. Schuljahr von der Volksschule ab. Er setzt Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht voraus.

(4) Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Grund eines Ausleseverfahrens.

§ 9

(1) Die Langform hat folgende Schultypen:

- a) das eltsprachliche,
- b) das neusprachliche,
- c) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium,

d) Die Kurzform wird

- a) als neusprachliches oder
- b) als mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

geführt.

§ 10

(1) Das altsprachliche Gymnasium beginnt im 5. Schuljahr mit Latein, im 7. Schuljahr mit einer neueren Fremdsprache, im 8. Schuljahr mit Griechisch.

(2) Das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium beginnt in der Langform im 5. Schuljahr mit Englisch, im 7. Schuljahr mit Latein oder Französisch. Ausnahmsweise kann ein Gymnasium oder ein Zug eines Gymnasiums mit Latein oder Französisch als erster Fremdsprache beginnen, wenn im Schulbezirk eine ausreichende Zahl von Schulen im Normaltyp vorhanden ist.

(3) Falls eine Gabelung in einen neusprachlichen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig vorgenommen wird, tritt sie im 9. Schuljahr ein. Im neusprachlichen Gymnasium wird vom 9. Schuljahr ab eine dritte Fremdsprache gelehrt. Wenn seither in einem Lande die Gabelung im 11. Schuljahr vorgenommen worden ist, so kann es bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung hierbei verbleiben; Entsprechendes gilt für den Beginn der dritten Fremdsprache.

§ 11

(1) In der Kurzform beginnen das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium im ersten Jahr des Lehrgangs mit Englisch, die 2. Fremdsprache beginnt in der 6jährigen Kurzform im zweiten, in der 7jährigen Kurzform im dritten Jahr des Lehrgangs.

(2) Eine dritte Fremdsprache wird als Pflichtfach nicht gelehrt.

§ 12

Soweit ungeachtet dieser Vereinheitlichung beim Schulwechsel von Land zu Land Härtefälle eintreten, sind für Oberstufen-Schüler nach näherer Weisung der Unterrichtsverwaltungen Übergangslösungen zu treffen. Dabei kann auch auf ein Prüfungsfach verzichtet werden, wenn gleichzeitig die Anforderungen in einer anderen Fachgruppe erhöht werden.

§ 13

(1.) Spätestens ab Ostern 1957 sind für die in § 4 vorbezeichneten Schulen nur noch die in §§ 8 - 11 bezeichneten Schultypen zulässig, bereits laufende Lehrgänge in anderen Schultypen werden zu Ende geführt.

(2) Werden aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise Versuche im Rahmen dieser Schultypen unternommen, so muß die wesentliche Eigenart der Schultypen erhalten bleiben.

Abschnitt III

Anerkennung von Prüfungen

§ 14

(1) Die in den vertragschliessenden Ländern ausgestellten Reifezeugnisse werden nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz gegenseitig anerkannt.

(2) Dasselbe gilt von Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch.

§ 15

(1) Soweit Lehramtsprüfungen nach Maßgabe der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz durchgeführt werden, werden

sie von den vertragschliessenden Ländern gegenseitig anerkannt.
(2) Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen aller vertragschliessenden Länder wird gegenseitig anerkannt.

Abschnitt IV
Bezeichnung der Notenstufen

§ 16

- a) Für die Zeugnisse aller Lehramtsprüfungen werden folgende Noten festgesetzt:
Als Gesamurteile
"mit Auszeichnung bestanden"- "gut bestanden"-
"befriedigend bestanden"- "bestanden"
Als Urteile für die einzelnen Fächer
"sehr gut"- "gut"- "befriedigend"- "ausreichend"-
"mangelhaft"- "ungenügend".
- b) Für die Zeugnisse aller Schulgattungen werden folgende Noten festgesetzt
"sehr gut"- "gut"- "befriedigend"- "ausreichend"-
"mangelhaft"- "ungenügend".

Abschnitt V
Bestimmungen über die Durchführung dieses Abkommens

§ 17

1. Soweit die Durchführung dieses Abkommens nach dem innerstaatlichen Recht eines Landes eine gesetzliche Regelung erfordert, werden die beteiligten Regierungen unverzüglich auf den Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen hinwirken.

2. Solange die gesetzliche Regelung in einem Lande noch nicht ergangen ist, tritt das Abkommen diesem Land gegenüber auch hinsichtlich der Verpflichtung, die übrigen Bestimmungen im Verwaltungswege durchzuführen, nicht in Kraft. Es tritt gegenüber einem Lande ausser Kraft, das gesetzliche Regelungen beschliesst, die mit diesem Abkommen unvereinbar sind.

§ 18

Die Länder werden sich gegenseitig über die Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

§ 19

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist für die Dauer von 10 Jahren unkündbar. Nach Ablauf von 10 Jahren kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum 31. März des folgenden Jahres durch Erklärung gegenüber den beteiligten Ländern gekündigt werden. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist scheidet das Land, das die Kündigung ausgesprochen hat, aus dem Abkommen aus.

=====